13. Oktober 2015

Vorlage Nr. 10
für die Sitzung der
Deputation für Kultur
(staatlich und städtisch)
am 17. November 2015

Geschäftsordnung für die staatliche und städtische Deputation für Kultur

A. Problem

Mit dem Wechsel des Vorsitzes der Deputationen von den jeweils zuständigen Senatsmitgliedern zu dem Sprecher bzw. der Sprecherin sind Änderungen in den bisherigen Abläufen verbunden.

B. Lösung/Sachstand

Die Deputation für Kultur gibt sich eine Geschäftsordnung, um die grundsätzlichen Abläufe der staatlichen und städtischen Deputation verbindlich zu regeln.

C. Finanzielle Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen ergeben sich aus der Vorlage nicht.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kultur stimmt dem beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung zu.

Anlage:

Entwurf einer Geschäftsordnung der staatlichen und städtischen Deputation für Kultur

Geschäftsordnung für die staatliche und städtische Deputation für Kultur

I. Sitzungsleitung

- 1. Den Vorsitz der Deputation hat die Sprecherin bzw. der Sprecher. Ist diese/r nicht anwesend, leitet der/die stellvertretende Sprecher/in die Sitzung. Ist auch diese(r) abwesend, benennt die Deputation für die Sitzungsleitung eine Person aus ihrer Mitte.
- 2. Die Sitzungsleitung sorgt für einen ordnungsgemäßen und ungehinderten Sitzungsverlauf. Sie achtet auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung insbesondere des Rede-, Antrags- und Stimmrechts.

II. Einladung zur Sitzung und Vorlagen

- 1. Die/der Vorsitzende beruft die Deputation unter Mitteilung der zu beratenden Gegenstände (Tagesordnung) ein.
- 2. Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung der Deputation unter Mitteilung des zu beratenden Gegenstandes einberufen, wenn er/sie dies für erforderlich hält. Die Deputation ist darüber hinaus auf Verlangen eines Viertels der von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder einzuberufen.
- 3. Die Einladung zur Sitzung einschließlich der Tagesordnung, dem Protokoll der vorangegangenen Sitzung und den Deputationsvorlagen soll den Mitgliedern der Deputation in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. Der Versand erfolgt elektronisch und postalisch. Für den Fall, dass eine vollständige Versendung der Unterlagen innerhalb der Frist nicht möglich ist, soll ein umgehender Nachversand erfolgen.
- 4. Am Tag vor der Sitzung werden die Unterlagen, die in öffentlicher Sitzung beraten werden sollen, auf der Internetseite des Senators für Kultur eingestellt. Dabei sind datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

III. Berichtsbitten

- 1. Die Deputierten haben das Recht, sich an die Verwaltung mit Berichtsbitten zu wenden. Die Beantwortung und Behandlung erfolgt in der Regel in der nächsten Sitzung der Deputation
- 2. Die Berichtsbitten sollen dem/der Vorsitzenden und dem Senator für Kultur schriftlich möglichst bis vier Wochen vor der Sitzung angezeigt werden. Die Beantwortung von Berichtsbitten erfolgt in der Regel schriftlich, in geeigneten Fällen auch mündlich. Über die noch nicht beantworteten Berichtsbitten wird eine Liste geführt.

IV. Tagesordnung

- 1. Der/die Vorsitzende legt einen Entwurf für die Tagesordnung vor, die zu Beginn der Sitzung durch die Deputation genehmigt wird.
- 2. Der Senator für Kultur als für den Verwaltungszweig der Deputation zuständiges Senatsmitglied kann der Deputation jederzeit Vorlagen zuleiten und zur Beschlussfassung vorlegen.
- 3. Deputierte können die Aufnahme weiterer Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung beantragen. Über die Anträge beschließt die Deputation zu Beginn der Sitzung.

V. Öffentlichkeit der Sitzung

- 1. Die Deputation tagt grundsätzlich öffentlich. Bild- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet. Über Ausnahmen beschließt die Deputation zu Beginn der Sitzung.
- 2. Angelegenheiten, die vertraulich zu beraten sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Ist eine entsprechende Beratung vorgesehen, so wird dies bei Versand der Tagesordnung kenntlich gemacht.

- 3. Der/die Vorsitzende hat die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzwürdige Belange Einzelner der öffentlichen Beratung entgegenstehen. Diese Gründe sind den Deputierten in nichtöffentlicher Sitzung darzulegen.
- 4. Auf Antrag des/der Vorsitzenden, des Senators für Kultur oder einer Fraktion kann die Öffentlichkeit jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedern der Deputation ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt auf Wunsch nichtöffentlich.
- 5. Die in nichtöffentlicher Sitzung beratenen Inhalte sind vertraulich zu behandeln.

VI. Rederecht

- 1. Das Rederecht in der Deputation haben nur die Mitglieder und ständigen Gäste. Gästen kann die Deputation das Rederecht erteilen. Ein Beschluss hierzu ist entbehrlich, wenn der Erteilung durch die Sitzungsleitung kein Mitglied widerspricht.
- 2. Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Der/die Vorsitzende kann stets das Wort ergreifen. Dem Senator für Kultur ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

VII. Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1. Das Stimmrecht haben nur Mitglieder der Deputation.
- 2. Die Deputation ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 3. Die Deputation beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.

VIII. Gäste

- 1. Als ständige Gäste werden Vertreter der Handelskammer Bremen, der Arbeitnehmerkammer Bremen sowie von Stadtkultur e.V. zugelassen.
- 2. Die Deputation kann durch Beschluss weitere Personen bestimmen, die als ständige Gäste zu den Sitzungen einzuladen sind und an den Beratungen teilnehmen.
- 3. Außerdem kann die Deputation zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Gäste einladen.

IX. Protokollführung

Von jeder Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den Verlauf der Beratungen in den wesentlichen Punkten sowie die Beschlüsse wiedergibt. Ein Wortprotokoll wird nicht geführt.

X. Deputationsausschüsse

- 1. Die Deputation kann Deputationsausschüsse einrichten, sofern sie dies zur Behandlung bestimmter eingrenzbarer Aufgaben und Themen für erforderlich hält. Die so eingerichteten Ausschüssen können innerhalb des festgelegten Aufgabenbereiches beraten und Empfehlungen an die Deputation aussprechen.
- 2. Die Festlegung der Größe und des Aufgabenbereiches erfolgt durch Beschluss der Deputation, dabei ist die Stärke der Fraktionen zu beachten. Die Deputation kann Ausschüsse bilden, in die jede Fraktion eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet, in diesen Fällen beschließt der Ausschuss einstimmig. Wird die Einstimmigkeit nicht erreicht, ist die Deputation entsprechend zu befassen.
- 3. Zu den Sitzungen der Deputationsausschüssen lädt die/der Vorsitzende der Deputation ein. Er kann die Leitung der Sitzung an einen Vertreter übertragen.

XI. Feriendeputation

- 1. Die Deputation kann eine Feriendeputation einsetzen, die während der Schulferien über Beratungsgegenstände beschließt, sofern eine reguläre Sitzung der Deputation nicht möglich ist und eine Entscheidung über die zu beratenden Gegenstände dringend erforderlich ist.
- 2. Die Feriendeputation setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, dem Senator für Kultur sowie jeweils einen/einer von den Fraktionen benannten Vertreter/Vertreterin zusammen. Stimmt die Feriendeputation mehrheitlich zu, kann die Angelegenheit vollzogen werden, soweit kein Mitglied der Feriendeputation die Entscheidung der Deputation verlangt.
- 3. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, wenn kein Mitglied der Feriendeputation dieser widerspricht.

XII. Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen an nicht öffentlichen Sitzungen

Die Deputation gestattet die Teilnahme einer jeweils namentlich zu benennenden Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Fraktionen als Gast an den nicht öffentlichen Sitzungen. Die Fraktionen teilen dem/der Vorsitzenden rechtzeitig vor der ersten Teilnahme den Namen der Mitarbeiters mit und legen eine schriftliche Erklärung darüber vor, dass die betreffende Person zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde.